

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 München, den 31. Juli 2000

Datum	Inhalt	Seite
25.7.2000	Gesetz über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayKRG) 2126-12-A	474
25.7.2000	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof Ingolstadt und Neu-Ulm sowie der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg (FH-ERG) (Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Aschaffenburg) 2210-4-2-WFK, 2210-1-1-WFK, 2032-1-1-F	479
25.7.2000	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes 2030-1-2-WFK, 2210-1-1-WFK	481
25.7.2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen 2210-8-2-WFK	487
25.7.2000	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes 2251-1-WFK, 2251-4-S	488
18.7.2000	Zweite Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten 791-1-11-U	494
18.7.2000	Verordnung über Ausgleichszahlungen nach Art. 36a Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz 791-1-13-U	495
7.7.2000	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten 2210-2-10-2-WFK	498
8.7.2000	Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFlHG) 2125-6-3-A	500
18.7.2000	Verordnung über die Nachqualifizierung von Berufsbetreuern 404-2-J	503
19.7.2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) 7821-6-E, 2125-2-2-A	505
26.7.2000	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (DVBayKRG) 2126-12-1-A	507
16.7.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebten Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) 230-1-8-U	508
16.7.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) 230-1-26-U	509
-	Druckfehlerberichtigungen der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen vom 19. Mai 2000 (GVBl S. 351) und der Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 19. Mai 2000 (GVBl S. 352) 2210-1-1-7-2-WFK, 2210-8-2-2-WFK	510

2210-8-2-WFK

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 25. Juli 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Sätze 1 und 5, Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 11 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
2. In Art. 2 Satz 1 wird „4 und 6“ durch „5 und 7“ ersetzt.
3. In Art. 4 Abs. 3 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.“

4. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Hochschulen, an denen für die betreffenden Studiengänge Zulassungszahlen festgesetzt sind, treffen die Zulassungsentscheidungen in entsprechender Anwendung des Art. 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 5 des Staatsvertrags; durch Rechtsverordnung kann abweichend von Art. 10 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags bestimmt werden, dass die Hochschulen bis zu einem Viertel der Studienplätze nach in der Rechtsverordnung festzulegenden Auswahlkriterien vergeben können, die Zulassung im Übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden

sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen erfolgt.“

5. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird „Nr. 2 Satz 1“ durch „Nr. 2 Satz 1 Buchst. a Satz 1“ ersetzt.
6. In Art. 8 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„abweichend von Art. 10 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Zulassung nicht bis zu einem Viertel der Studienplätze vor allem nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium erfolgt.“
7. Art. 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Art. 4 Abs. 1“ werden die Worte „Art. 5 Abs. 2 Satz 2“ angefügt; nach den Worten „Art. 7 Abs. 2“ werden die Worte „Art. 8 Abs. 1“ angefügt.
 - b) Die Worte „Sätze 2 und 3“ werden durch die Worte „Sätze 2, 5 und 6“ ersetzt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft. ³Die Bestimmungen sind erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001 anzuwenden.

München, den 25. Juli 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber